

Studienplan für das Spezialisierte Master-Studienprogramm und das Doktoratsprogramm in Climate Sciences

vom 8. November 2018 (Stand 1. August 2023)

Die Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät,

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt), auf das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät vom 24. Mai 2018 (Studienreglement Phil.-nat. Fakultät [RSL Phil.-nat. 18]), das Promotionsreglement der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 12. Dezember 2019 (PromR Phil.-nat. 19), die Rahmenordnung für das Oeschger Centre for Climate Change Research (OCCR) erlassen durch die Universitätsleitung am 20. September 2007 und der Vereinbarung zwischen der Universität Bern und der ETH Zürich betreffend dem gegenseitigen Zugang zum Lehrangebot im Masterstudium auf dem Gebiet der Atmosphären- und Klimawissenschaften vom März 2012, *erlässt den folgenden Studienplan:*

I. Allgemeines

GELTUNGSBEREICH	Art. 1 Dieser Studienplan gilt für alle Studierenden, die an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät (Fakultät) Climate Sciences studieren oder im Rahmen anderer Studienprogramme Leistungen aus Climate Sciences beziehen.
STUDIENPROGRAMME	Art. 2 ¹ Die Graduate School of Climate Sciences bietet folgende Programme an: <i>a</i> Spezialisiertes Master-Studienprogramm Climate Sciences (Mono 120 ECTS-Punkte) und <i>b</i> Doktoratsprogramm Climate Sciences.
TITEL	Art. 3 ¹ Folgende Titel können erworben werden. <i>a</i> Master of Science in Climate Sciences, Universität Bern (M Sc) optional mit einem der folgenden Schwerpunkte: – Master of Science in Climate Sciences with special qualification in Climate and Earth System Science, Universität Bern, – Master of Science in Climate Sciences with special qualification in Atmospheric Science, Universität Bern, – Master of Science in Climate Sciences with special qualification in Ecology and Agricultural Sciences, Universität Bern,

- Master of Science in Climate Sciences with special qualification in Climate and Environmental Economics, Universität Bern,
- Master of Science in Climate Sciences with special qualification in Social Sciences, Universität Bern,
- Master of Science in Climate Sciences with special qualification in Humanities Universität Bern.

b PhD in Climate Sciences, Universität Bern

ECTS-PUNKTE UND
LERNERGEBNISSE

Art. 4 Die Anzahl ECTS-Punkte sowie die Lernergebnisse für die einzelnen Veranstaltungen werden im elektronischen Veranstaltungsverzeichnis definiert.

LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 5 ¹ Die Art der Leistungskontrolle (z.B. schriftliche oder mündliche Prüfung) wird im elektronischen Veranstaltungsverzeichnis festgelegt. Zeitpunkt und Modalitäten der Leistungskontrollen werden durch die Dozierenden festgelegt und bekanntgegeben.

² Die Dauer der mündlichen Prüfungen ist in Artikel 22 Absatz 4 RSL Phil.-nat. 18 und die Dauer der schriftlichen Prüfungen in Artikel 23 Absatz 1 RSL Phil.-nat. 18 geregelt. Weitere Details sind den Anhängen zu entnehmen.

³ Die prüfungsverantwortlichen Personen tragen die Ergebnisse der schriftlichen Leistungskontrollen innerhalb der Frist von einem Monat ein (Art. 23 Abs. 2 RSL Phil.-nat. 18).

⁴ Voraussetzungen für die Teilnahme an Leistungskontrollen werden im elektronischen Veranstaltungsverzeichnis festgelegt.

⁵ Im Übrigen gelten Artikel 20 bis Artikel 40 RSL Phil.-nat. 18.

BEWERTUNG

Art. 6 ¹ Für die Bewertung gilt Artikel 34 RSL Phil.-nat. 18.

² Unbenotete Leistungskontrollen werden gemäss Artikel 34 Absatz 2 RSL Phil.-nat. 18 bewertet.

³ Das elektronische Veranstaltungsverzeichnis regelt, welche Leistungskontrollen benotet werden.

WIEDERHOLUNG UND
KOMPENSATION

Art. 7 ¹ Nicht bestandene Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden. Weiteres regelt Artikel 37 RSL Phil.-nat. 18.

² Ungenügende Leistungskontrollen aus dem Wahlpflichtmodul (Art. 15) können bis zu einem Umfang von 10 ECTS-Punkten kompensiert werden.

³ Die Masterarbeit, die abschliessende Prüfung sowie ein allfälliges Praktikum können nicht kompensiert werden.

UNTERRICHTSSPRACHE

Art. 8 Der Unterricht sowie die Leistungskontrollen finden in der Regel in Englisch statt. Deutsch oder Französisch als Unterrichtssprache kann gewählt werden, sofern alle Studierenden einer Leistungseinheit das wünschen.

II. Organisation

STUDIENKOMMISSION „KLIMA“

Art. 9 ¹ Die an den Studienprogrammen beteiligten Fachbereiche und Institute bilden eine ständige Studienkommission „Klima“ (Studienkommission).

² Die Studienkommission ist identisch mit dem wissenschaftlichen Ausschuss gemäss Artikel 9 der Rahmenordnung für das Oeschger Centre for Climate Change Research.

³ Die Studienkommission beantragt nach Rücksprache mit der Studienleitung beim Studienausschuss der Fakultät die definitive Aufnahme der Studierenden des Master-Studienprogrammes. Ablehnende Entscheidungen ergehen in Form einer anfechtbaren Verfügung des Studienausschusses.

⁴ Die Studienkommission ist zudem Beratungsgremium der Studienleitung. Die Studienkommission übernimmt namentlich folgende Aufgaben:

- a Sie beobachtet die Durchführung des Studienplanes, überprüft die strategische Ausrichtung der Studienprogramme und befasst sich mit allfälligen Schwierigkeiten, die in der Umsetzung der Studiengänge auftreten.
- b Sie unterstützt die Studienleitung in der Koordination der Leistungseinheiten der Studienprogramme.
- c Sie entwirft den Studienplan und allfällige Änderungen des Studienplans zuhanden der Fakultät.
- d Sie erstellt zuhanden der Fakultät die Tabellen der Leistungseinheiten (Anhang 1 und 2).
- e Sie erstellt zuhanden der Fakultät die Liste der zur Betreuung von Masterarbeiten und zur Leitung von Doktoraten berechtigten Personen (Leiterin oder Leiter, Co-Leiterin oder Co-Leiter gemäss Art. 21 RSL Phil.-nat. 18 und Art. 10 PromR Phil.-nat. 19).
- f Sie macht Empfehlungen zur Zulassung von externen Leiterinnen oder Leitern, Co-Leiterinnen oder Co-Leitern (gemäss Art. 21 RSL Phil.-nat. 18 und Art. 10 PromR Phil.-nat. 19) und von Begleitpersonen von Masterarbeiten und externen Korreferentinnen oder Korreferenten für Doktorarbeiten.
- g Sie unterstützt die Studienleitung betreffend die Koordination mit der ETH Zürich, insbesondere der Organisation der gemeinsamen obligatorischen Leistungseinheiten.
- h Sie kann der Studienleitung Aufgaben übertragen.
- i Sie nominiert die Studienleiterin oder den Studienleiter und schlägt sie oder ihn dem Fakultätskollegium zur Genehmigung vor (Art. 8 RSL Phil.-nat. 18).

STUDIENLEITUNG „KLIMA“

Art. 10 ¹ Die Studienleitung „Klima“ (Studienleitung) besteht aus der Studienleiterin oder dem Studienleiter, einer Stellvertretung, einer Studienberatung und einem Sekretariat.

² Die Studienleiterin oder der Studienleiter wird von der Studienkommission nominiert und dem Fakultätskollegium zur Genehmigung vorgeschlagen (Art. 8 RSL Phil.-nat. 18).

³ Die Studienleitung hat namentlich die folgenden Aufgaben:

- a Sie koordiniert die Leistungseinheiten der Studiengänge innerhalb der Universität Bern.
- b Sie koordiniert nach Absprache mit der Studienkommission die Zusammenarbeit mit der ETH Zürich.
- c Sie stellt den Austausch von Leistungsbeurteilungen zwischen der ETH Zürich und der Universität Bern sicher.
- d Sie organisiert die gemeinsamen obligatorischen Leistungseinheiten zusammen mit der ETH Zürich.
- e Sie organisiert die abschliessenden Prüfungen (Art. 25 RSL Phil.-nat. 18).
- f Sie unterhält eine Auskunfts- und Beratungsstelle im Rahmen von Sprechstunden und Internetauftritt.
- g Sie verfügt über ein Budget der Universitätsleitung im Rahmen des „Oeschger Centre for Climate Change Research“ namentlich zur Durchführung der gemeinsamen obligatorischen Blockkurse mit der ETH Zürich, zur Unterstützung der Mobilität von Studierenden sowie zur gezielten Vergabe von Lehraufträgen gemäss der Rahmenordnung für das Oeschger Centre vom 20. September 2007.

⁴ Die Studienleitung erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihr durch diesen Studienplan übertragen sind.

III. Master-Studienprogramm Climate Sciences

STUDIENZIELE

Art. 11 ¹ Das Studienprogramm beinhaltet eine Verbreiterung und Vertiefung des Fachgebietes der Klimawissenschaften in einem interdisziplinären Kontext.

² Die Absolventinnen und Absolventen können das Gelernte in den Zusammenhang mit «Global Climate Change» und «Nachhaltiger Entwicklung» stellen und ihr erworbenes Wissen auf neue Fragestellungen in einem Kontext mit Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaft übertagen.

Sie können wissenschaftliche Problemstellungen erkennen und formulieren, den dazu bestehenden Forschungsstand selbstständig erschliessen, und mit einer theoretisch und methodisch kompetenten Vorgehensweise Problemstellungen lösen.

Sie können das erworbene Wissen einem Fachpublikum schriftlich und mündlich nachvollziehbar fachlich und formal korrekt präsentieren.

Sie können sich im Rahmen einer Masterarbeit in einem ausgewählten Forschungsgebiet vertiefen und dabei unter fachlicher Betreuung selbständiges wissenschaftliches Arbeiten erlernen.

Sie sind in der Lage, Wissen kritisch zu reflektieren, Forschungsfragen und Hypothesen zu entwickeln, einen Forschungsplan aufstellen, und diesen in einem Projekt durchzuführen. Sie können durch eine kompetente Arbeitsweise relevante Daten detailliert und umfangreich erheben, auswerten und interpretieren.

Sie können die Bedeutung ihres fachlichen Wissens und Könnens beurteilen und sind damit in der Lage, in Wissenschaft und Praxis komplexe Probleme zu lösen.

ZULASSUNG

Art. 12 ¹ Die Zulassungsbestimmungen für das Studium richten sich nach Artikel 10 bis 14 UniV, das Verfahren der Immatrikulation nach Artikel 70 bis 76 UniSt sowie Artikel 10 und Artikel 49f. RSL Phil.-nat. 18.

² Zum Studienprogramm können Personen mit einem Bachelorabschluss einer schweizerischen universitären Hochschule in einem für das Studienprogramm relevanten Fachgebiet (Anhang 1) zugelassen werden. Die Zulassung kann erfolgen, sofern mit dem Erbringen von Zusatzleistungen von maximal 60 ECTS-Punkten die nötigen Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erworben werden können.

³ Bewerberinnen und Bewerber mit einem Bachelorabschluss einer anerkannten ausländischen Universität mit äquivalenten Qualifikationen können zugelassen werden, sofern mit dem Erbringen von Zusatzleistungen von maximal 60 ECTS-Punkten die nötigen Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erworben werden können.

⁴ Die Zulassung von Studierenden mit einem Bachelorabschluss einer Fachhochschule richtet sich nach dem betreffenden Reglement der Universität.

⁵ Es können zusätzliche Kenntnisse und Fähigkeiten verlangt werden, die im absolvierten Bachelorstudium nicht erworben worden sind. Diese Zusatzleistungen werden in Form von Auflagen individuell definiert. Die entsprechenden ECTS-Punkte werden separat als Zusatzleistungen im Diploma Supplement ausgewiesen.

⁶ Die definitive Aufnahme wird von einem Aufnahmegespräch mit der Studienleitung abhängig gemacht (Art. 13). Die Studienkommission beantragt beim Studienausschuss die Aufnahme ins Masterstudium. Negative Entscheide ergehen in Form einer anfechtbaren Verfügung des Studienausschusses.

⁷ Die Studienkommission definiert die Zusatzleistungen und beantragt diese beim Studienausschuss. Die Zulassung kann auf einen oder mehrere Schwerpunkte gemäss Artikel 3 Buchstabe a eingeschränkt werden.

AUFNAHMEGESPRÄCH

Art. 13 ¹ Das Aufnahmegespräch dient der Studienleitung nebst den schriftlichen Bewerbungsunterlagen als Grundlage für die Aufnahme respektive Ablehnung von Kandidatinnen und Kandidaten für das Studienprogramm.

- ² In einem persönlichen Gespräch soll geprüft werden, ob
- a sich die Bewerbenden auf Grund ihre bisher erworbenen Kenntnisse und ihren Interessen für die besonderen Anforderungen des Studienprogramms eignen,
 - b Zusatzleistungen notwendig sind,
 - c sich die Vorstellungen der Bewerbenden betreffend Masterarbeitsthema mit den Kompetenzen der Graduate School decken,
 - d die sprachlichen und kommunikativen Voraussetzungen einen erfolgreichen Studienabschluss als wahrscheinlich erscheinen lassen.

³ Als Richtwert für die Eignung gilt in der Regel ein Notendurchschnitt (ECTS-gewichtetes Mittel) mit dem Prädikat von mindestens «gut» in für den Schwerpunkt relevanten Fachgebieten.

⁴ Das Aufnahmegespräch findet auf Englisch statt und wird protokolliert.

REGELSTUDIENZEIT UND
VERLÄNGERUNGSMÖGLICHKEIT

Art. 14 Die Regelstudienzeiten und Verlängerungsmöglichkeiten richten sich nach Artikel 12 RSL Phil.-nat. 18.

STUDIENAUFBAU

Art. 15 ¹ Das Studienprogramm umfasst einen der Schwerpunkte gemäss Artikel 3 Buchstabe a. Die Masterarbeit definiert den Schwerpunkt.

² Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Leistungen:

a Pflichtleistungen:

- Modul obligatorische Leistungseinheiten inkl. abschliessende Prüfung (Umfang gemäss Anhang 1)
- Masterarbeit

b Wahlpflichtleistungen: *[Fassung vom 20.04.2023]*

- Wahlpflichtmodul (Umfang gemäss Anhang 1)
- Seminaromodul (maximal drei Seminare gemäss Anhang 1)
- Wahlpflichtmodul ETHZ (Umfang gemäss Anhang 1)

c Wahlleistungen:

- Praktikum

³ Die Masterarbeit (60 ECTS-Punkte) kann in ein externes Praktikum im Umfang von 30 ECTS-Punkten und eine Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten aufgeteilt werden.

LEISTUNGSEINHEITEN

Art. 16 ¹ Die gemeinsamen Leistungseinheiten mit der ETHZ sowie weitere im Anhang 1 bezeichnete Leistungseinheiten sind obligatorisch und werden in einem Pflichtmodul zusammengefasst.

² Die wählbaren Leistungseinheiten (Anhang 1) werden im Wahlpflichtmodul zusammengefasst, jedoch einzeln in Leistungskontrollen geprüft. Die Leistungseinheiten des „M Sc in Atmospheric and Climate Science“ der ETHZ werden ebenfalls im Wahlpflichtmodul ETHZ zusammengefasst und einzeln geprüft.

	<p>³ Den Studierenden stehen auch die Leistungseinheiten der ETH Zürich im Rahmen des „M Sc in Atmospheric and Climate Science“ offen.</p> <p>⁴ Die Leistungseinheiten werden in der Regel von den am Studiengang beteiligten Instituten und Departementen der Universität Bern sowie durch die Einheiten der ETHZ durchgeführt, die am „M Sc in Atmospheric and Climate Science“ der ETHZ beteiligt sind.</p>
STUDIENFACHBERATUNG	<p>Art. 17 ¹ Eine individuelle Studienfachberatung vor Aufnahme des Studiums ist empfohlen; sie wird durch die Studienleitung durchgeführt.</p> <p>² Die Auswahl der Leistungseinheiten wird in Absprache mit der Studienleitung nach Möglichkeit zu Beginn des Studiums bestimmt. Das Thema der Masterarbeit und die Vorkenntnisse der Studierenden beeinflussen die Wahl der Leistungseinheiten. Die Wünsche der Studierenden sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.</p>
ANRECHNUNG AUSWÄRTIGER STUDIENLEISTUNGEN	<p>Art. 18 ¹ Leistungseinheiten anderer Universitäten sowie anderer Studienprogramme der Universität Bern und der ETH Zürich können von der Studienleitung bis zu einem Umfang von 10 ECTS-Punkten anerkannt und an das Studienprogramm angerechnet werden.</p> <p>² Über Anerkennungen, welche das Mass von 10 ECTS-Punkten überschreiten, entscheidet der Studienausschuss.</p>
PRAKTIKUM	<p>Art. 19 ¹ Die Studierenden können im Verlauf des Studienprogramms ein Praktikum ausserhalb ihres Instituts im Umfang von 30 ECTS-Punkten (750 bis 900 Arbeitsstunden) absolvieren mit dem Ziel, einen praxisnahen Einblick in ein potentiell berufliches Umfeld zu erhalten, einen Austausch mit einer externen Forschungsgruppe oder einen Aufenthalt in einem spezialisierten Labor zu realisieren.</p> <p>² Die Wahl des Praktikumsplatzes und die Tätigkeit werden vorgängig mit der leitenden Person der Masterarbeit besprochen. Das Praktikum muss von der Studienleitung bewilligt werden.</p> <p>³ Über das Praktikum ist ein schriftlicher Bericht zu verfassen, der bei der leitenden Person der Masterarbeit einzureichen ist. Das Praktikum gilt als bestanden und wird angerechnet, sobald der Praktikumsbericht nach Rücksprache mit der betreuenden Person im Praktikum durch die leitende Person der Masterarbeit angenommen ist.</p> <p>⁴ Aufgrund von Berufserfahrung von mindestens 2 Jahren in einem für das Studium relevanten Gebiet kann das Praktikum im Umfang von 30 ECTS-Punkten auf Gesuch erlassen werden. Das Gesuch muss bis zum Ende des ersten Semesters eingereicht werden. Die Studienkommission entscheidet. <i>[Fassung vom 20.04.2023]</i></p>
MASTERARBEIT	<p>Art. 20 ¹ Für die Masterarbeit gelten Artikel 27 bis 31 und Artikel 51 bis 53 RSL Phil.-nat. 18.</p>

² Die Masterarbeit hat gemäss Artikel 15 Absatz 3 einen Umfang von 30 oder 60 ECTS-Punkten.

³ Die Masterarbeit kann an den am Oeschger Centre beteiligten Forschungsgruppen ausgeführt werden.

⁴ Das Thema der Masterarbeit wird nach Möglichkeit im ersten oder zweiten Semester ausgewählt und mit der leitenden Person der Masterarbeit besprochen. Im ersten Semester kann in beschränktem Umfang bereits mit dem Einarbeiten in das Thema begonnen und ein Arbeitsplan aufgestellt werden.

⁵ Der Arbeitsplan wird von der leitenden Person der Masterarbeit in der Regel im zweiten Semester begutachtet und bewilligt.

⁶ Die Masterarbeit dauert maximal 18 Monate und muss in der Regel spätestens im vierten Semester der leitenden Person abgegeben werden. Der Beginn ist der Studienleitung schriftlich zu melden.

⁷ Die Masterarbeit wird in der Regel in englischer Sprache abgefasst. Sie kann aus bereits zur Publikation eingereichten Artikeln bestehen, die in diesem Fall in einem einleitenden Text zusammengefasst und kommentiert werden müssen.

⁸ Je ein Exemplar der Masterarbeit muss der leitenden Person und der Studienleitung abgegeben werden, wobei das Exemplar für die Studienleitung in digitaler Form abgegeben werden muss.

⁹ Die Verfasserin oder der Verfasser einer Masterarbeit gilt als Urheberin oder Urheber bzw. Miturheberin oder Miturheber nach der Gesetzgebung über das Urheberrecht. Die Weiterverwendung bzw. Publikation einer Masterarbeit wird in einer Vertraulichkeits- und Zugänglichkeitserklärung geregelt.

LEITUNG

Art. 21 ¹ Die Masterarbeit wird durch eine oder mehrere gemäss Artikel 21 RSL Phil.-nat. 18 berechnete Personen (Leiterin oder Leiter; Co-Leiterin oder Co-Leiter) geleitet, und allenfalls durch eine oder zwei Begleitpersonen unterstützend mitbetreut. Begleitpersonen sind in der Betreuung der Masterarbeit massgeblich beteiligt, müssen aber nicht gemäss Artikel 21 RSL Phil.-nat. 18 berechnete sein.

² Die Studierenden sind in die Forschungsgruppe der leitenden Person der Masterarbeit eingebunden.

BEURTEILUNG

Art. 22 Eine Masterarbeit wird von der leitenden Person oder den Leitenden innerhalb von vier Wochen nach Einreichung zuhanden des Studiausschusses und der Studienleitung bewertet, wobei sich die leitenden Personen auf eine Note einigen müssen.

ABSCHLIESSENDE PRÜFUNG

Art. 23 ¹ Die abschliessende Prüfung besteht aus einem öffentlichen Vortrag über das Thema der Masterarbeit und einem Frage- und Diskussionsteil zum Thema der Masterarbeit sowie zu den obligatorischen Leistungseinheiten oder einer mündlichen Prüfung. Sie dauert 60 Minuten.

² Die abschliessende Prüfung findet in der Regel im 4. Semester statt.

³ Nach Absprache und im Einverständnis mit der leitenden Person der Masterarbeit kann die Prüfung bis zu zwei Monate vor der Abgabe der Masterarbeit abgelegt werden.

⁴ Die abschliessende Prüfung wird mit einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden sowie einer bzw. einem oder mehreren weiteren Prüfenden durchgeführt. Die oder der Vorsitzende ist auch Prüfende oder Prüfender. Alle Personen stammen aus dem Kreis der nach Artikel 21 RSL Phil.-nat. 18 zur Leitung von Masterarbeiten berechtigten Personen. Die oder der Vorsitzende führt das Protokoll. Sie oder er darf nicht an der Leitung der Masterarbeit beteiligt sein.

⁵ Die Anmeldung zur abschliessenden Prüfung bei der Studienleitung setzt das schriftliche Einverständnis der leitenden Person der Masterarbeit sowie den Besuch der obligatorischen Leistungseinheiten (Modul Anhang 1) voraus.

⁶ Die Studierenden melden sich bei der Studienleitung mindestens 4 Wochen vor der abschliessenden Prüfung an.

⁷ Das durch die Studienleitung kontrollierte Modul der obligatorischen Leistungseinheiten (Anhang 1) ist eine Voraussetzung zur Anmeldung zur abschliessenden Prüfung. Bei bestandener Prüfung werden die ECTS-Punkte des obligatorischen Moduls mit der Note aus der Prüfung an die Studienleistungen angerechnet.

⁸ Die Prüfenden einigen sich auf eine Note für die abschliessende Prüfung gemäss Artikel 34 Absatz 1 bis 4 RSL Phil.-nat. 18.

BESTEHENSNORM

Art. 24 ¹ Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:

- a die Module und Leistungseinheiten gemäss Artikel 15 und 16 bestanden sind,
- b bei ungenügenden Noten die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 7 erfüllt sind,
- c allfällige Zusatzleistungen mit genügender Note bewertet sind,
- d die abschliessende Prüfung mindestens mit der Note 4.0 bewertet wird und
- e die Masterarbeit mindestens mit der Note 4.0 bewertet wird.

NOTE

Art. 25 Für die Masterabschlussnote gilt Artikel 55 RSL Phil.-nat. 18.

IV. Doktoratsprogramm Climate Sciences

STUDIENZIELE

Art. 26 Die Absolventinnen und Absolventen können ihr in der bisherigen Ausbildung erworbenes theoretisches und methodisches Wissen gezielt anwenden und erweitern.

Sie können ein umfangreiches Forschungsthema selbständig erarbeiten, zugrundeliegende Literatur, Methoden sowie die eigenen Forschungsergebnisse kritisch reflektieren, beurteilen und integrieren. Damit leisten sie einen Beitrag zur Lösung eines Forschungs- und/oder eines gesellschaftlichen Problems. Sie sind in der Lage, ihre Forschung in angemessener Art und Weise einem wissenschaftlichen Publikum verständlich, inhaltlich und formal korrekt zu präsentieren.

Sie können wissenschaftliche Artikel in namhaften wissenschaftlichen Zeitschriften publizieren.

ZULASSUNG

Art. 27 ¹ Für die Zulassung gelten Artikel 7 und 8 PromR Phil.-nat. 19.

² Als Doktorierende werden Personen gemäss Absatz 1 aufgenommen, die eine Leitung gemäss Artikel 10 PromR Phil.-nat. 19 vorweisen.

AUFNAHME VON PHD-STUDIERENDEN ANDERER FAKULTÄTEN DER UNIVERSITÄT BERN

Art. 28 Die Graduate School of Climate Sciences kann auch Doktorierende anderer Fakultäten der Universität Bern aufnehmen sofern diese Doktorierenden Mitglied des Oeschger Centre sind. Diese Doktorierenden studieren das Programm in Climate Sciences, studieren sinngemäss nach dem vorliegenden Studienplan, unterliegen den Reglementen der entsprechenden Fakultäten und sind auch an den entsprechenden Fakultäten immatrikuliert.

UMFANG

Art. 29 ¹ Das Programm beinhaltet Leistungseinheiten im Rahmen des Doktoratsprogramms sowie das Verfassen einer Doktorarbeit und dauert in der Regel 3 bis 4 Jahre.

² Die Studienkommission kann spezielle Leistungseinheiten für obligatorisch erklären.

³ Das Doktoratsprogramm umfasst:

- a obligatorisches Modul (gemäss Anhang 2)
- b Wahlpflichtmodul (gemäss Anhang 2)

DOKTORARBEIT

Art. 30 ¹ Doktorierende sind bei Beginn der Studienleitung zu melden. Die Studienleitung meldet den Beginn der Doktorarbeit dem Dekanat.

² Die leitende Person und die Doktorandin oder der Doktorand schliessen zu Beginn der Doktorarbeit eine Doktoratsvereinbarung ab. Diese ist der Studienleitung als Kopie zuzustellen.

³ Die Fakultät stellt sicher, dass für die Betreuung der oder des Doktorierenden eine zusätzliche Betreuungsperson zur Verfügung steht. Diese wird in der Doktoratsvereinbarung genannt.

	<p>⁴ Die leitende Person bestimmt in Absprache mit der Doktorandin oder dem Doktoranden mindestens drei Monate vor dem Abschluss den Korreferenten bzw. die Korreferentin und stellt einen entsprechenden Antrag an den Studiausschuss der Fakultät.</p> <p>⁵ Die Beurteilung der Doktorarbeit erfolgt gemäss Artikel 20 PromR Phil.-nat. 19.</p>
DOKTORATSPRÜFUNG	<p>Art. 31 ¹ Die Doktoratsprüfung sowie die Prüfenden sind in Artikel 22 bis 25 PromR Phil.-nat. 19 geregelt.</p> <p>² Die Doktoratsprüfung dauert 60 bis 90 Minuten.</p>
BESTEHENSNORM UND GESAMTPRÄDIKAT	<p>Art. 32 ¹ Das Doktoratsprogramm ist bestanden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a das obligatorische Modul sowie das Wahlpflichtmodul je bestanden sind, b allfällige weitere Leistungen gemäss Doktoratsvereinbarung bestanden sind, c die Doktorarbeit mindestens mit der Note 4.0 beurteilt worden ist, d die Doktoratsprüfung mindestens mit der Note 4.0 beurteilt worden ist, e allfällige Auflagen bestanden sind. <p>² Das Gesamtprädikat berechnet sich zu 75% aus der Note der Doktorarbeit und zu 25% aus der Note der Doktoratsprüfung.</p>
	<p>V. Rechtspflege</p>
BESCHWERDEVERFAHREN	<p>Art. 33 Es gelten die Bestimmungen des RSL Phil.-nat. 18 und des PromR Phil.-nat. 19.</p>
	<p>VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>
ÄNDERUNG DES STUDIENPLANS	<p>Art. 34 Die Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung. Ausgenommen sind die Änderungen des Anhangs, die in der Kompetenz des Fakultätskollegiums liegen.</p>
ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	<p>Art. 35 ¹ Studierende, die ihr Studium am Oeschger Centre for Climate Change Research ab dem Herbstsemester 2019 beginnen, unterstehen vorliegendem Studienplan.</p> <p>² Studierende, die ihr Studium nach dem Studienplan des Spezialisierten Master-Studienganges und des PhD-Studienganges in Climate Sciences vom 10. November 2011 begonnen haben, treten in den vorliegenden Studienplan über.</p>

INKRAFTTRETEN

Art. 36 Dieser Studienplan ersetzt den Studienplan des Spezialisierten Master-Studienganges und des PhD-Studienganges in Climate Sciences vom 10. November 2011 und tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Bern,

Im Namen der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät
Der Dekan:

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern,

Der Rektor:

Änderungen

Inkrafttreten

Änderung vom 20. April 2023, in Kraft am 1. August 2023

Übergangsbestimmungen

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 20. April 2023

Die Änderungen in Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe b gelten für die Studierenden, welche das Masterstudium ab Herbstsemester 2023 neu aufnehmen.